

RSS-0074-24-11
= RSS-E 96/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.12.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Mag. Thomas Tiefenbrunner Mag. Reinhard Schrefler Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von weiteren 31.865,01 EUR aus der Elektronikversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 29.9.2015 eine Elektronikversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versichert ist laut Polizze vom 30.9.2015 eine „Photovoltaik/Solar-Anlage durch Fachfirma installiert zum Neuwert“ mit einer Versicherungssumme von wertgesichert 220.000 EUR. Diese Anlage befindet sich auf den Dächern zweier Hallen, die für die Eierproduktion verwendet werden. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB 2015), welche auszugsweise lauten:

Artikel 3 - Versicherungswert

1. *Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.) am Schadentag.*

2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen. (...)

Artikel 7 - Entschädigung

1. Die Entschädigungsleistung ist pro Schadenereignis mit der in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme, maximiert mit dem Versicherungswert, begrenzt. (...)

2. Die Entschädigung erfolgt: (...)

2.2 Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.

Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwertes gern. Art. 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.

Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Schadenfall individuell festgelegt. (...)

2.5 Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert. (...)"

Am 25.9.2023 kam es in einer der beiden Hallen zu einem Brand, der zur völligen Zerstörung der Halle führte. Laut brandschutztechnischem Gutachten des Sachverständigen (*anonymisiert*) vom 30.10.2023, das vom Gebäudeversicherer in Auftrag gegeben worden war, kann als wahrscheinliche Ursache des Brandes ein Kurzschluss im E-Verteiler der Halle infolge Eindringen von Wasser bzw. erhöhter Feuchtigkeit angenommen werden.

Im von der Antragsgegnerin beauftragten Gutachten der (*anonymisiert*) vom 17.9.2024 wird zum Schaden an der Photovoltaikanlage Folgendes ausgeführt:

*„(...)Im Jahr 2015 wurden auf dem Gebäudedach TG1 und TG2 im Auftrag des VN, durch die (*anonymisiert*), eine PV-Kraftwerksanlage mit 792 Modulen und einer Gesamtleistung von 198,00 kWp errichtet.*

*Die Kraftwerksanlage war laut vorliegenden Unterlagen zu je 396 Stk. PV-Module (18 Strings mit je 22 Modulen) auf zwei 100 kW-Wechselrichter der Marke (*anonymisiert*) aufgeteilt.*

Dabei ist festzuhalten, dass nur 306 Stk. PV-Module auf dem Gebäudetrakt TG1 montiert waren.

10.1. Sachschaden - Wiederherstellung PV-Anlage bei TG1

Nach Durchsicht der Angebote bzw. dem daraus resultierendem Vergleich wird vom unterzeichnenden Sachverständigen dem Angebot Nr. 1929rg vom 12.07.2024 der

(anonymisiert) auf Grund der darin angeführten Arbeiten und des Gesamtbetrages der Vorzug gegeben.

Es ist jedoch gleichzeitig festzuhalten, dass in dem Angebot der (anonymisiert) eine PV-Kraftwerksanlage mit einer Gesamtleistung von 124,6 kWp angeboten wird.

Aufgrund vorliegender Unterlagen und durchgeführter Recherchen waren zum Schadenszeitpunkt 306 Stk. PV-Module à 250 Wp mit einer Gesamtleistung von 76,5 kWp auf der brandgeschädigten Dachfläche des Gebäudeteils TG1 verbaut.

Es wurde daher die geschädigte Anlagenleistung von 76,4 kWp aus dem Angebot prozentual, hinsichtlich der Gleichwertigkeit zur ehemaligen Bestandsanlage auf dem Dach des TG1, herausgerechnet.

Das ergibt folgende Werte:

Das Angebot der (anonymisiert) enthält eine PV-Anlagen-Gesamtleistung mit 124,6 kWp (= 280 Module à 445Wp) in Höhe von EUR 82.551,84.

Die zum Schadenszeitpunkt auf dem Gebäudedach im Schadensbereich vorhandene PV-Anlage hatte jedoch nur eine Gesamtleistung von 76,5 kWp (= 306 Module à 250Wp).

Diese ehemalig bestehende Anlagenleistung ist daher um 38,6% geringer einzustufen als die angebotene PV-Kraftwerksanlagenleistung von 124,6 kWp der (anonymisiert).

Es wird daher seitens des SV der Angebotspreis um 38,6% (=EUR 31.865,01) vermindert.

Das ergibt schlussendlich einen kausalen Schadensbetrag in Höhe von EUR 50.686,83 (basierend auf dem Angebot Nr. 1929rg vom 12.07.2024 der (anonymisiert)) (...)"

Die Antragsgegnerin rechnete daraufhin mit Schreiben vom 23.9.2024 den Schadenfall zur Schadennr. (anonymisiert) mit einem Gesamtbetrag von 54.186,83 EUR (50.686,83 EUR exkl. USt. gemäß Berechnung der (anonymisiert), zuzügl. 3.700 EUR exkl. USt. für die Reinigung der PV-Module der Halle TG2, abzüglich 200 EUR Selbstbehalt) ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.10.2024. Der Abzug von 38,6% in der Bemessung der Wiederherstellungskosten der Photovoltaikanlage sei nicht gerechtfertigt, zumal die Antragstellerin eine Anlage zu einem Neuwert von wertgesichert 220.000 EUR, nunmehr rund 270.000 EUR versichert habe. Es liege insofern keine Bereicherung der Antragstellerin vor. Eine Begrenzung der Entschädigung auf Basis der Leistung der Photovoltaikanlage sei zwar neueren Bedingungen zu entnehmen, im vorliegenden Fall jedoch nicht vereinbart.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 18.11.24 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des

durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Im vorliegenden Fall fehlt es in den vereinbarten Versicherungsbedingungen an einer näheren Beschreibung der versicherten Sache „Photovoltaikanlage“. Die zitierten Bestimmungen beschreiben zwar das Verfahren zur Ermittlung des Versicherungswertes, um daraus beurteilen zu können, ob eine Unterversicherung vorliegt oder nicht, sie definieren jedoch nicht den Umfang des versicherten Risikos.

Während die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die versicherte Sache mit einer bestimmte Nennleistung der Anlage definiert sei, interpretiert der Antragstellervertreter die Versicherung sinngemäß dahingehend, dass eine Photovoltaikanlage versichert sei, die das Dach des Gebäudes, auf dem sie errichtet wurde, sinnvoll ausfüllt.

Im Ergebnis stellt es eine Frage des Vertragswillens der Parteien dar, ob die Versicherung eben auf die Versicherung einer dachfüllenden Anlage oder auf die einer Anlage mit einer Leistung von 198 kWp gerichtet ist. Aufgrund der Nichtteilnahme der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren muss von den Angaben der Antragstellerin ausgegangen werden, wonach sie eine Anlage mit einem Neuwert von wertgesichert 220.000 EUR versichert haben wollte. Ausgehend davon, dass die zerstörten PV-Module 38,6% der Gesamtleistung der Anlage ausmachen, wäre im Falle der Zerstörung auch der Module der Halle TG2 die Versicherungssumme ausreichend gewesen. Der Empfehlung kann daher die Annahme zugrunde gelegt werden, dass sich der Vertragswille der Antragstellerin nicht auf eine bloße Wiederherstellung der ursprünglichen Nennleistung bezog, weil dann eine niedrigere Versicherungssumme bzw. infolge der technischen Verbesserungen keine Wertsicherung der Versicherungssumme notwendig gewesen wäre. Dies wäre auch für die Antragsgegnerin nachvollziehbar gewesen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre die Antragstellerin für diesen Vertragswillen behauptungs- und beweispflichtig.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Dezember 2024